

Sehr geehrte Klientinnen und Klienten!

Die „COVID-19-LockerungsVO“ ist mit 1. Mai 2020 in Kraft getreten. Die relevanten Bestimmungen für persönliche Besprechungen bei uns im Kammerbüro (Sprechtag in der Außenstelle) lauten:

§ 2. Kundenbereiche

(1) Das Betreten des **Kundenbereichs** von Betriebsstätten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein **Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten**.
2. **Kunden** haben eine den **Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen**.
3. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine **Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen**, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete **Schutzvorrichtung** zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.
4. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich **maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich** aufhalten, dass **pro Kunde 10 m² zur Verfügung stehen**; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m², so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.
5. Für baulich verbundene Betriebsstätten (z. B. Einkaufszentren, Markthallen) gilt Z 4 mit der Maßgabe, dass die Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten und des Verbindungsbauwerks zusammenzuzählen sind und dass sich sowohl auf der so ermittelten Fläche als auch im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass pro Kunde 10 m² der so ermittelten Fläche bzw. des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.

(2) Kann auf Grund der **Eigenart der Dienstleistung**

1. der **Mindestabstand von einem Meter zwischen Kunden und Dienstleister** und/oder
2. vom Kunden das **Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung** nicht eingehalten werden,

ist diese nur zulässig, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Die normativen Regelungen betreffen auch „Kundenbereiche“ unseres Kammerbüros, zB Eingangsbereich, Vorraum sowie unser Besprechungszimmer im ersten Stock.

Wir haben unser Besprechungszimmer im ersten Stock (ca 23 m²) für Beratung in einer Art und Weise gestaltet, die sicherstellen, dass der **Mindestabstand** eingehalten werden kann, wobei für Besprechungen / Beratungen in diesem Raum maximal 3 [drei] Sitzplätze (davon max. 2 Kunden; 1 Mitarbeiter) zur Verfügung stehen, sofern es keine Personen betrifft, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Wenn zB eine Rechtsberatung/Besprechung stattfindet und ein Kunde + Familienangehörige je aus dem gemeinsamen Haushalt kommen, dann müssen diese (untereinander) den Abstand nicht einhalten, sodass eine „engere Sitzanordnung“ möglich erscheint.

Für Einzelbesprechungen (mit Personen, die in gemeinsamen Haushalt leben) ist unser Besprechungszimmer ausreichend, und können diese auch teilweise im Rechtsbüro im Erdgeschoß abgehalten werden.

Mund-Nasen-Schutz oder Plexiglastrennwände?

Gemäß § 2 Abs 3 COVID-Lockerungs-VO müssen wir sicherstellen, dass bei Kundenkontakt sowohl wir selbst als auch unser MitarbeiterInnen und auch KlientInnen eine **den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung** tragen.

Wir verfügen über keine Bereiche mit Plexiglastrennwänden, daher ersuchen wir Sie zur Sicherheit unserer MitarbeiterInnen während des Aufenthaltes in unserer Kanzlei einen **Mund-Nasen-Schutz zu tragen**. Auch unsere MitarbeiterInnen, die mit Ihnen in direkten Kundenkontakt (im Besprechungszimmer) kommen, werden dies tun. **Danke!**

Anmeldung zu den Besprechungen und Betreten sonstiger Räumlichkeiten

Wir verfügen über eine **Gegensprechanlage**. Wenn Sie klingeln, werden wir die Türe öffnen und wir ersuchen Sie dann im **Erdgeschoß im Vorraum** (beim Kopiergerät) kurz zu warten. Unsere Mitarbeiter*Innen werden Sie dann in das Besprechungszimmer begleiten.

Wir ersuchen Sie, die Bereiche außerhalb der Kundenbereiche (Sekretariat oder Büros der Mitarbeiter oder Sanitärräume) nicht ohne entsprechende Rücksprache mit uns zu betreten. **Danke!**

„Gastfreundschaft“

Bitten haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen derzeit keinen Kaffee oder Tee oder sonstige Getränke anbieten. Dies verringert die Infektionsgefahr.

10m² pro KlientIn?

Die 10m²-Grenze für unsere Kundenbereiche (siehe oben § 2 Abs 4 COVID-Lockerungs-VO) ergibt bei uns folgende „Berechnung“:

Wir verfügen über einen **Kundenbereich** von ca. **30 m²** im 1. Stock (Besprechungsraum 23 m² und Vorraum 10 m²) und daher ist es möglich, dass maximal 3 [drei] KlientInnen (im Besprechungsraum aber maximal 2 [zwei] KlientInnen) gleichzeitig bei uns in der Kammer sind. Wir werden dies selbstverständlich bei der Terminplanung berücksichtigen.